

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Gewährleistung
der abgeänderten §§ 28 und 53 der Verfassung des Kantons
Basel-Stadt.**

(Vom 20. Juli 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 3./4. Juni 1939 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt eine vom Grossen Rat am 26. Januar 1939 beschlossene Revision der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 angenommen. Die von der Revision erfassten §§ 28 und 53 der Verfassung lauten in ihrem bisherigen und neuen Texte wie folgt:

Bisheriger Text.

§ 28, Alinea 1:

Eine Anzahl von tausend Stimmberechtigten ist befugt, jederzeit beim Grossen Rate das Begehren um Revision der Verfassung oder einzelner Bestimmungen derselben, sowie um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Grossratsbeschlusses zu stellen (Initiative).

§ 53.

Der Grosse Rat kann jederzeit entweder von sich aus oder auf das Initiativbegehren von tausend Stimmberechtigten (§ 28) eine Revision der Verfassung oder einzelner Bestimmungen derselben beschliessen.

Neuer Text.

§ 28, Alinea 1.

Eine Anzahl von zweitausend ...

§ 53.

...

... zweitausend Stimmberechtigten (§ 28) ...

Mit Schreiben vom 15. Juni 1939 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt für die abgeänderten Bestimmungen die Gewährleistung des Bundes nachgesucht.

§ 28 der Kantonsverfassung erstreckt sich sowohl auf die Verfassungsals auf die Gesetzesinitiative und verlangt für beide die nämliche Zahl von Unterschriften. Das Bundesrecht seinerseits befasst sich mit der kantonalen Gesetzesinitiative überhaupt nicht, mit der Verfassungsinitiative nur in Art. 6, lit. c, der Bundesverfassung in dem Sinne, dass jede Kantonsverfassung auf Verlangen der absoluten Mehrheit der Bürger muss revidiert werden können. Sämtliche Kantone geben die Möglichkeit einer Revision auf Initiative einer Zahl von Bürgern, die weit unter der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten liegt (vgl. darüber die dem «Ratschlag» des Regierungsrates von Basel-Stadt zur vorliegenden Revision beigefügte Tabelle). Wenn nun der Kanton Basel-Stadt, der heute annähernd 50 000 Stimmberechtigte zählt, die Zahl der erforderlichen Unterschriften von 1000 auf 2000 erhöht, so ist diese noch immer bescheidene Erhöhung verständlich und bleibt durchaus im Rahmen des Bundesrechts. § 53 sodann wird lediglich dem abgeänderten § 28 angepasst. Es ist offensichtlich, dass die neuen Verfassungsbestimmungen nichts enthalten, was dem Bundesrecht zuwiderlaufen würde.

Wir beantragen Ihnen deshalb, durch Annahme des nachstehenden Bundesbeschlussesentwurfs in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung dieser Verfassungsänderung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. Juli 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der abgeänderten §§ 28 und 53 der
Verfassung des Kantons Basel-Stadt.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Juli 1939,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den Vorschriften der
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Den in der Volksabstimmung vom 3./4. Juni 1939 angenommenen abgeänderten §§ 28 und 53 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Gewährleistung der
abgeänderten §§ 28 und 53 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt. (Vom 20. Juli 1939.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3927
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1939
Date	
Data	
Seite	146-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 035

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.